

# Das solltest Du wissen

## **Aus ASP wird FES**

Das ASP (Aufbauseminar für Punktauffällige) bekommt einen neuen Namen: FES (Fahreignungsseminar). Ab dem 01.05.2014 tritt außerdem die neue Punktregelung in Kraft.

## **Aktueller Stand (Sept. 2014)**

Einiges wurde grundlegend verändert und einige Bestimmungen zur Umsetzung vor Ort müssen in den einzelnen Bundesländern noch erstellt, bzw. verabschiedet werden.

## **Was ist Neu?**

Das in Flensburg geführte Verkehrszentralregister wird zum Fahreignungsregister umbenannt.

- Das Mehrfachtäter Punktsystem heißt dann Fahreignungssystem
- Die Obergrenze eines Verwarnungsgeldes steigt von 35,-€ auf 55,-€, ab 60,-€ (bislang waren es 40,-€) gibt es Eintragungen

## **Neue Punkteverteilung**

- Weniger schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten >> 1 Punkt
- Straftat ohne Entzug der Fahrerlaubnis und Sperre, sowie besonders schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten >> 2 Punkte
- Straftat im Zusammenhang mit einem Entzug der Fahrerlaubnis und einer Anordnung einer Sperre >> 3 Punkte

In der Anlage 13 der Fahrerlaubnis Verordnung (FeV) werden die Zuwiderhandlungen benannt, die im Fahreignungs-Bewertungssystem berücksichtigt werden.

## **Tilgungsfristen**

- Weniger schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten >> 2,5 Jahre
- Straftat ohne Entzug der Fahrerlaubnis und Sperre, sowie besonders schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten >> 5 Jahre
- Straftat im Zusammenhang mit einem Entzug der Fahrerlaubnis und einer Anordnung einer Sperre >> 10 Jahre

## **Maßnahmen durch das Fahreignungsregister**

- 1 – 3 Punkte >> Vormerkung
- 4 – 5 Punkte >> Schriftliche Ermahnung durch Fahrerlaubnisbehörde und Hinweis auf freiwillige Teilnahme am FES >> 1. Maßnahmestufe
- 6 – 7 Punkte >> Weitere schriftliche Ermahnung durch die Fahrerlaubnisbehörde mit nochmaligen Hinweis auf die mögliche Teilnahme am FES >> 2. Maßnahmestufe
- 8 Punkte >> Entzug der Fahrerlaubnis >> 3. Maßnahmestufe

## **Punkteabzug**

- Der Punkteabzug ist durch Teilnahme an einem Fahreignungsseminar (FES) möglich
- Die Teilnahme ist freiwillig und wird nicht angeordnet
- Der Punktabbau von 1 Punkt ist nur in der 1. Maßnahmestufe (s. o.) möglich. Danach gibt es keinen Punkterabatt mehr
- Ein Punkteabbau ist nur alle 5 Jahre einmal möglich